



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
DER AMTSCHEF
MINISTERIUM FÜR KULTUS JUGEND UND SPORT
DER AMTSCHEF
UND

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 15.2.2007
Name Frau Zetzmann
Durchwahl 0711 123-3666
Aktenzeichen 22-6901.2-8a
(Bitte bei Antwort angeben)

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII Anlagen 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) übersenden die beiliegenden Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages für Vereinbarungen nach § 8 a und § 72 a SGB VIII (Anlage 1 bis 5). Diese Materialien, die vom Landesjugendamt des KVJS federführend erarbeitet wurden, sind gemeinsam von den im Anhang zu diesem Schreiben genannten Institutionen und Verbänden in der „Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrages“ erörtert worden.

Auf die drei Papiere „Eckpunkte und Hinweise“, „Formulierungsvorschlag Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ und „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (Anlagen 1 bis 3) einschließlich der beiden arbeitsfeldspezifischen Ergänzungen (Anlage 4 und 5) hat sich die Arbeitsgruppe am 18. Dezember 2006 einvernehmlich verständigt.

Bei den vorstehend genannten arbeitsspezifischen Ergänzungen handelt es sich um Hinweise für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII und die Psychologischen Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen, die auf Grund arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten unter Federführung des Landesjugendamtes erarbeitet wurden.

Für die Bereiche der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind vor dem Hintergrund der arbeitsspezifischen Besonderheiten noch weitere Gespräche zur Überarbeitung bzw. Ergänzung der o.g. Anlagen 1 bis 3 erforderlich. Diese Ergebnisse werden alsbald nachgereicht.

Die nunmehr vorliegenden Materialien sollen den örtlichen Aushandlungs- bzw. Verständigungsprozess zur Umsetzung des Schutzauftrages unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Halder
Ministerialdirektor

Wolfgang Fröhlich
Ministerialdirektor

Roland Klinger
Verbandsdirektor

Mitglieder der Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrags

Baden-Württembergische Sportjugend

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Evangelischer Landesverband –Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

Evangelische Landeskirche in Baden

LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft der offenen Jugendbildung e.V. (LAGO)

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e.V.

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung

Landesverband katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege, Fachausschuss Kinder, Jugend und Familie

Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Ministerium für Justiz Baden-Württemberg

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Eckpunkte und Hinweise

Vorbemerkungen

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.

* Die in diesem Text mit einem Stern versehenen Begriffe sind im Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ ausführlich erklärt.

Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes* gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen.

Die Vereinbarung, mit dem Träger* Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften* im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“* für eine Kindeswohlgefährdung* bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen gewonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.

1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.

2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientieren:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*,

wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.

- 2. Schritt:** Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transpa-

renz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag

Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von § 8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.

4. Umsetzung der Empfehlungen

Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII* zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen.

Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.2 SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage) als Rahmenvereinbarung zu verwenden.

Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann diese Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“; zum Bereich „Kindertagesbetreuung“ werden die Hinweise nachgereicht).

Formulierungsvorschlag

**Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**

Zwischen:

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 2, 72 a SGB VIII geschlossen:

Präambel

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggfs. des Jugendamts, zurückgreifen.*
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

* Evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen sind örtlich zu treffen.

- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.
- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Zu den „Eckpunkten und Hinweisen“ (dort mit * versehen)

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII

Weitere Begrifflichkeiten im „Formulierungsvorschlag“

13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72 a SGB VIII

Begriff	Erläuterung
<p>1. Schutzauftrag / Garantspflicht / Staatl. Wächteramt</p>	<p>Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.</p> <p>Schutzauftrag § 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.</p> <p>Staatliches Wächteramt Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“</p> <p>Garantenpflicht Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Entsprechende Garantenpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.</p> <p>Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII: Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Ju-</p>

	<p>gendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).</p>
<p>2. Jugendamt</p>	<p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).</p> <p>Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06).</p> <p>Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 2 durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, „dass alle Leistungserbringer ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten können und Gefährdungsmomente tatsächlich kommuniziert werden.“ (Wiesner, SGB VIII Rdnr.10)</p>
<p>3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen</p>	<p>Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der</p>

Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden. Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen: Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkre-

tisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

<p>4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII:</p>	<p>Die Vereinbarungen nach § 8a beziehen sich nur auf Fachkräfte (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen.</p> <p>Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden.</p> <p>Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.</p>
<p>5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 13) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.</p>

	<p>Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006 - Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA - Stuttgarter Kinderschutzbogen - Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe <p>Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzte Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.</p>
<p>6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft:</p>	<p>Die nach § 8 a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.</p> <p>Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche</p>

Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht „als in-

	<p>soweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.</p>
<p>7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff</p>	<p>Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.14)</p> <p>Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Hinzukommen müssen als Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge; - die Vernachlässigung des Kindes; - das unverschuldete Elternversagen oder - das Verhalten eines/ einer Dritten; <p>sowie die fehlende Bereitschaft und/ oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (z.B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes).</p> <p>Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes</p>

	<p>unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefährdungsgrenze nach § 1666 BGB überschreiten.</p>
<p>8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p>	<p>Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.</p> <p>Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.</p> <p>Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teament-scheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen,...) erforderlich sein.</p> <p>Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen bei sexueller Gewalt • Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt • Erziehungsberatung • Ehe-, Familie- und Lebensberatung • Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung • Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder • Frühförderstellen • Gesundheitsamt • Kinderschutzbund • Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Dienste freier Träger • Suchtberatung <p>(Kleinst-) Träger und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können; - der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; - des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadensereignisses (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist); - der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; - der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
<p>9. Frei zugängliche Hilfen</p>	<p>Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen</p>

	<p>durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.</p>
<p>10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)</p>	<p>Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)</p> <p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. • geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. • stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung. • betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. • stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. <p>(zitiert nach Schone 2006)</p> <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder</p>

in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

(Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustim-

	<p>men kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)</p>
11. Gefährdungsgrad	<p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.</p> <p>Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist.)</p>
12. § 78 e SGB VIII	<p>Ab 1. Januar 1999 ist das Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe neu geregelt. In das SGB VIII wurde seinerzeit ein neuer Abschnitt mit dem Inhalt „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ in den §§ 78a bis 78g SGB VIII eingefügt.</p> <p>§ 78 e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss solcher Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.</p>
13. Datenschutz / Vertrauensschutz	<p>Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendli-</p>

	<p>chen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.</p> <p>Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5</p> <p>Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005).</p>
<p>14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII</p>	<p>Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur hauptberuflich beschäftigte Personen, da sie unmittelbar auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist. „Unerheblich bleibt dabei in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen“ (Wiener SGB VIII § 72 a RdNr. 7). Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen) einzubeziehen.</p> <p>Damit keine Schutzlücke entsteht, sollten ehrenamtlich tätige Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden (sh. Empfehlung des Deutschen Bundesjugendrings vom Mai 2006). Dies betrifft alle Träger gleichermaßen.</p> <p>Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur <i>ein</i> Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden und richtet sich direkt nur an den öffentlichen Träger. Auch der freie Träger soll jedoch über Vereinbarungen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen (sh. BAGLJÄ –Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII)</p> <p>Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.</p>

	<p>Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder an anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll. Um auch hier keine Schutzlücke entstehen zu lassen, wird hier ebenfalls empfohlen, diese Personen durch andere geeignete Instrumente einzubeziehen (sh. obigen Hinweis zu ehrenamtlich tätige Personen).</p>
--	--

Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII *

1. Der Schutz des Kindeswohls ist Leitnorm auch in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Vereinbarungen mit den Jugendämtern bedürfen der Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten

Die Förderung und der Schutz des Kindeswohls sind nach § 1 Abs. 3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis aller Bereiche der Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch mit den Trägern von deren Einrichtungen und Diensten sind somit Vereinbarungen nach § 8 a , Abs. 2 SGB VIII sowie nach § 72 a abzuschließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und dass keine Personen in Bereichen mit regelmäßigen persönlichen Kontakten zu Minderjährigen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne von § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Wiesner weist in seinem Kommentar zum SGB VIII (3. völlig überarbeitete Auflage 2006) in Randnummer 33 zu § 8 a darauf hin, dass der Gesetzgeber Forderungen der Jugendverbände nicht gefolgt ist, die Jugendarbeit generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. „Dies schließt **sachlich notwendige Differenzierungen im Hinblick auf das `Wie` des Schutzauftrags** nicht aus.“ (ebd.) So weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 im Abschnitt 2.3.8 „Arbeitsfeldspezifische Hinweise“ hinsichtlich der Offenen Jugendarbeit darauf hin, dass in den zu schließenden Vereinbarungen sich die Besonderheiten der Offenen Jugendarbeit widerspiegeln müssen und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte zu berücksichtigen ist.

Diese arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten zu erläutern ist Anliegen der nachfolgenden Hinweise. Die Anknüpfungspunkte für diese arbeitsfeldspezifischen Erläuterungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds sind in den allgemeinen „**Eckpunkten und Hinweisen**“ zu finden, wo von Mitteln und Möglichkeiten des eigenen Hilfeauftrags die Rede ist oder als Ziel formuliert wird, dass die Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen.

* Ergebnis der arbeitsfeldspezifischen Besprechung öffentlicher und freier Träger am 22.11.2006 im Landesjugendamt – Stand: 18.12.2006

Die Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Arbeitsfelder nach §§ 11 – 15 SGB VIII zeichnen sich im Unterschied etwa zu den erzieherischen Hilfen freier Träger nach § 27 ff SGB VIII oder zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, die eng mit Aufgaben nach § 8a SGB VIII einhergehen, durch einige Besonderheiten aus, die auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags unmittelbare Auswirkungen haben.

Jugendarbeit:

Die **Angebote der Jugendarbeit** richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. **Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen können Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrags nicht leisten.** Da die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen unmittelbar wenden (§ 11 SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Somit fehlt idR eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendarbeiter/-innen bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Gleichwohl sind sie gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun.

Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für eine ganze Reihe junger Menschen. In diesem Sinne zählen auch „familienbezogene Jugendarbeit“ nach § 11 Abs 3 Nr. 3 und „Jugendberatung“ nach § 11, Abs. 3 Nr. 6 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Wo junge Menschen in Notlagen Zuflucht suchen, können die Fachkräfte der Jugendarbeit ihnen den Zugang zur Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglichen.

Der Träger der Jugendarbeit trägt die fachliche Verantwortung dafür, dass seine Fachkräfte sensibel für Wahrnehmungen sind, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, dass sie ihre Beobachtungen in kollegialer Beratung klären können und dass sie wissen, welche in Fragen des Kindeswohls erfahrenen Fachkräfte sie einschalten können bzw. je nach Problemlage sogar müssen (Jugendamt), wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei entspricht es gerade auch den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen, wie dies im Übrigen auch der § 8a Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von **Kindern** durchaus erforderlich werden können. Jugendliche dagegen können und wollen mit fortgeschrittenem Alter zunehmend selbst entscheiden, ob sie notfalls auch Hilfe „gegen“ ihre Eltern brauchen. Das Vertrauensverhältnis zur Fachkraft der Jugendarbeit und die Basis für die weitere Arbeit wäre erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis der **Jugendlichen** Schritte „gegen“ deren Eltern einleiten würde.

Jugendsozialarbeit

Dasselbe gilt dem Grunde nach auch für die **Jugendsozialarbeit**. Da Jugendsozialarbeit sich im Unterschied zur Jugendarbeit aber ihrem gesetzlichen Auftrag nach an junge Menschen mit Bedarf an **sozialpädagogischen Hilfen** wendet, beinhaltet ihr Arbeitsauftrag auch individuelle Hilfeleistungen für junge Menschen. **Schulsozialarbeit** und **Mobile Jugendarbeit** wirken in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch bei Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen für ihre minderjährigen Kinder hin (z.B. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten oder von betreutem Jugendwohnen), wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Vor einer Weiterleitung von Informationen an das Jugendamt legen auch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit größten Wert auf die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen und unternehmen bei Jugendlichen aus den o.g. Gründen keine Schritte ohne deren Einverständnis. Die **Jugendberufshilfe** ist häufig mischfinanziert. In den Fällen, in denen vom Jugendamt überhaupt keine Mittel nach § 13 SGB VIII für die Jugendberufshilfe gewährt werden und somit im eigentlichen Sinne auch keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden (sondern lediglich nach dem SGB II oder III), besteht auch keine gesetzliche Pflicht, Vereinbarungen nach § 8a und 72 a SGB VIII zu treffen. Die jungen Menschen in „Maßnahmen“ der Jugendberufshilfe sind idR auch mindestens bereits 16 Jahre, wenn nicht gar volljährig.

Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, **wenn junge Menschen, die von der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit betreut werden, selbst Eltern werden** und es sich herausstellen sollte, dass das Wohl ihres Kindes massiv gefährdet erscheint. Hier hat auch die Jugendarbeit bzw. die Jugendsozialarbeit einen eindeutigen und im Notfall auch dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling / Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen kleiner Geschwister von Jugendlichen erfahren.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII** werden in Baden-Württemberg für **Kinder und Jugendliche** nicht durch spezielle Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe erbracht, sondern sind einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. **Gesetzliche Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen** ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröbli-

cher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG). Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII** wird im Gegensatz dazu virulent, wenn in die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts aufgrund des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen werden muss.

Diese verschiedenen „Kinderschutz“ - Regelungen gilt es sorgfältig zu unterscheiden, gerade auch um hinreichend deutlich zu machen, an wen sich Fachkräfte freier Träger, aber auch besorgte Bürger speziell in Fragen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wenden können. Damit einher geht selbstverständlich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass gewichtige Anhaltspunkte über Gefährdungen des Kindeswohls, die im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder des sog. Gesetzlichen Jugendschutzes bekannt werden, rasch an die richtige Stelle im Jugendamt gelangen.

2. Ziele von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zielen auf die **Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen** ab. Die Träger sollen ihre im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Die Sicherstellung der Qualifizierung seiner Fachkräfte für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ist einerseits Verantwortung jedes Trägers, andererseits soll die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung ihrer MitarbeiterInnen umfassen. Hierzu sollten in den Vereinbarungen Regelungen getroffen werden.

Zur Trägerverantwortung zählt auch die Unterstützung der eigenen Fachkräfte durch Hinzuziehung einer in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft. Die kleinen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen über keine in diesen Fragen erfahrenen Fachkräfte. Hier sollten in der Vereinbarung entsprechende Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Träger auf fachliche Ressourcen des Jugendamts bzw. anderer, konkret benannter Träger zurückgreifen kann, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können (siehe auch den folgenden Abschnitt 5). Kleinstträger, die nur über eine einzige Fachkraft verfügen und bei denen somit nicht einmal ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne einer ersten kollegialen Beratung und Einschätzung möglich ist, bedürfen besonderer Regelungen.

Selbstverständlich sollte es sein, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Netzwerke des Kinderschutzes adäquat eingebunden sind bzw. werden,

wobei es auch darauf zu achten gilt, dass die Zahl von Vernetzungsgremien nicht überhand nimmt, sondern möglichst schon vorhandene Netzwerke auch für Fragen des Kinderschutzes genutzt werden.

Zur Trägerverantwortung gehört auch sicherzustellen, dass nicht von den eigenen Fachkräften selbst eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch Übergriffe, Missbrauch und Nötigung ausgeht. Das Einholen von Führungszeugnissen im Sinne von § 72 a SGB VIII ist nur eine von einer ganzen Reihe weiterer Maßnahmen, die gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, fachlich aber hilfreich sind (siehe Empfehlungen des Vorstands des Deutschen Bundesjugendrings DBJR zur Umsetzung des § 72a KJHG – Persönliche Eignung von Fachkräften – vom 31. Mai 2006)

3. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Der § 8a SGB VIII unterscheidet nicht zwischen **Einrichtungen und Diensten**. Schwierige Prüfungen, ob z.B. Spielmobile, Mobile Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit Einrichtungen oder Dienste sind, erübrigen sich deshalb. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte (s.u.) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Anders verhält es sich hinsichtlich der „**Veranstaltungen**“. Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 SGB VIII, wo von den „Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen“ der Träger der freien Jugendhilfe die Rede ist, bezieht sich § 8a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich nur auf Träger von „Einrichtungen und Diensten.“ Im o.g. Kommentar von Wiesner nennt dieser bei den Vorbemerkungen „Vor §§ 11 ff“ als Leistungen der Jugendhilfe unter Randnummer 3 die Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, worunter er „z.B. Freizeitmaßnahmen, Exkursionen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder des (internationalen) Jugendaustausches“ subsummiert (vgl. auch Randnummer 24 zu § 11, wo ebenfalls der Begriff „Veranstaltungen“ im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenderholung verwandt wird). Das Positionspapier des Bayerischen Jugendrings zur Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2006 vertritt die Auffassung, dass nicht zu „Einrichtungen“ und „Diensten“ **Veranstaltungen wie Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen und sonstige offene, zeitlich abgegrenzte Angebote der Jugendarbeit, wie z.B. auch ehrenamtlich durchgeführte Gruppenstunden** zählen.

In Jugendbildungsstätten, in denen lediglich Veranstaltungen stattfinden, zu denen die jungen Menschen nur für wenige Tage – und bei überörtlichen Bildungsstätten zudem noch aus teilweise weit entfernten Land- oder Stadtkreisen – kommen, kann nach Auffassung des Kultusministeriums aus praktischen Gründen auf formale Vereinbarungen mit dem Jugendamt verzichtet werden. Die Träger sollten jedoch aus fachlichem Interesse Maßnahmen im Sinne der o.g. Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings von sich aus in ihre Arbeit integrieren

4. Fachkräfte, ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Fachkräfte sind Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind (BAGLJÄ April 2006) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 SGB VIII). Hinsichtlich der Geeignetheit (§ 72 a SGB VIII) empfiehlt die BAGLJÄ, die Überprüfung nur bei Fachkräften vorzunehmen, die in regelmäßigen persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten. Sie empfiehlt aber auch Nichtfachkräfte zu überprüfen, die umfangreichen Kontakt über Tag und Nacht mit Minderjährigen haben, z.B. Hausmeister. Ausgenommen bleiben können z.B. Schreibkräfte und reine Verwaltungsangestellte.

Aus dem § 72a SGB VIII ergibt sich **keine Verpflichtung zur Überprüfung der Geeignetheit Ehrenamtlicher** durch Einholung von Führungszeugnissen, da dieser nur auf Beschäftigte Bezug nimmt

Schulungen für ehrenamtliche Ferienhelfer, für Jugendgruppenleiter oder für Jugendbegleiter in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Jugendhilfe machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe. Gleichwohl sollte in diesen Schulungen auch auf das Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen werden, damit die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendhilfe wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls konfrontiert werden.

In der Besprechung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, des Landesjugendrings, der LAGO und des Landesjugendamts beim Sozialministerium am 06.07.2006 wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass von ehrenamtlichen Kräften grundsätzlich kein Führungszeugnis verlangt werden soll. Dies deckt sich auch mit den Hinweisen der BAG LJÄ zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII (Abschnitt 4.2. Fachkräftebegriff – Verfahren beim freien Träger). Den Ausführungen der BAG LJÄ an selber Stelle, dass gleichwohl bestimmte ehrenamtliche Fachkräfte, z. B. Ferienhelfer, in die Überprüfung einbezogen werden sollten, wird laut Ergebnis der o.g. Besprechung in Baden-Württemberg nicht gefolgt.

Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll.

5. In der Abschätzung von Gefährdungsrisiken erfahrene Fachkräfte

Da es sich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weit reichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden. Im Jugendamt, wo diese Fälle öfter vorkommen und mehrere Fachkräfte damit Erfahrung haben, kann dies im kollegialen Kreis erfolgen (§8a, Abs. 1 SGB VIII).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen sicherstellen, dass deren Fachkräfte ihre Beobachtungen alsbald im kollegialen Kreis oder mit der Leitung klären können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, wobei mindestens **eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ist (§ 8a Abs. 2)**. Da Fachkräfte der Jugendarbeit nicht über eine hinreichende Erfahrung in Fragen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen, sollte in der Vereinbarung geregelt werden, dass der Träger seinen Fachkräften die Hinzuziehung einer Fachkraft einer entsprechenden Beratungsstelle oder eines Trägers der Erziehungshilfe bzw. des Jugendamts selbst ermöglichen kann (am Besten mit Nennung der vor Ort in Frage kommenden Fachkräfte). Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten meist als „Einzelkämpfer“ und benötigen deshalb erst recht die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Aber auch in den zumeist recht kleinen Teams der Mobilien Jugendarbeit ist idR die Hinzuziehung einer externen erfahrenen Fachkraft erforderlich. *(siehe auch „2. Ziele von Vereinbarungen“)*

6. Welche Träger sind betroffen?

Alle Träger, in deren Einrichtungen und Diensten sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anbieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11 – 15 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Mit kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, sind ebenfalls Vereinbarungen abzuschließen

Insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit und im Sport, aber auch bei einigen anderen Organisationen ist es kaum möglich, rechtlich eindeutig zu bestimmen, welche Fachkräfte Leistungen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen und welche Fach-

kräfte Jugendarbeit als rein kirchliche Aufgabe oder als Jugendtrainer im rein sportfachlichen Bereich betreiben. So weist auch der Kommentar von Wiesner zu § 11 SGB VIII Randnummer 20 darauf hin, dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit und damit Jugendhilfe ist. **Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden entsprechend § 69 Abs. 6 SGB VIII finanziell gefördert wird (z.B. Jugendzentrum).** Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ausgenommen werden. (auch hier wird auf die vom DBJR empfohlenen Maßnahmen verwiesen)

Hinsichtlich der **Träger von überörtlichen Einrichtungen oder Diensten** der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII vor. Die „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen“ empfehlen in Abschnitt „4. Umsetzung der Empfehlungen“ analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Dies bedeutet, dass das örtliche Kreis- bzw. Stadtjugendamt die Vereinbarung z.B. mit dem Träger einer überörtlichen Einrichtung, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe beschäftigt, abschließt. (Überörtliche Bildungsstätten sind jedoch nach Aussage des Kultusministeriums nicht betroffen, s.o.)

7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt – Siehe „Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Während für Träger, die sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erbringen, die in § 4 des Entwurfs für die Vereinbarungen genannten Schritte prinzipiell idR möglich sind und somit auch vereinbart werden können, hat die Jugendarbeit nur ausgesprochen begrenzte Möglichkeiten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (s.o.). **Wo der Träger der Jugendarbeit Schritt 2 und Schritt 3 nicht realisieren kann, wird er rasch zu Schritt 4 übergehen müssen, das Jugendamt zu informieren.** Sehr begrenzt nur möglich ist auch die Einbindung des Trägers der Jugendarbeit in die Verantwortung für den weiteren Prozess (Schritt 5), da dessen Leistungskontext zum Kind bzw. zur Familie ein ausgesprochen loser ist und nur insoweit besteht, als das Kind bzw. der Jugendliche selbst freiwillig und unverbindlich vom Angebot der Jugendarbeit Gebrauch macht.

Die Fachkraft der Jugendarbeit sollte sich allerdings ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn ein Kind, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls entstanden war, plötzlich gar nicht mehr z.B. in das Jugendhaus kommt. Hier kann die Fachkraft dann nicht einfach die Sache auf sich beruhen lassen mit der Begründung, der Besuch des Jugendhauses sei ja völlig freiwillig, sondern muss das Jugendamt informieren.

Im Jugendamt selbst muss geregelt werden, ob die Kreisjugendpflege bzw. der / die Kreisjugendreferent/-in im Rahmen ihrer Beratung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit auch als Erstansprechpartner für diese Einrichtungen bei Fragen der Gefährdung des Kindeswohls fungiert (Amts intern in engem Kontakt mit dem ASD) oder diese Fälle von vornherein direkt an den ASD verwiesen werden.

Den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss deutlich sein, dass sie zu ihrem eigenen Schutz, aber auch aus fachlicher Verantwortung ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation benötigen. (Orientierungshilfe kann hier die Ziff. 11 der Checkliste für das Jugendamt sein, wobei eine Dokumentation im Rahmen der Jugendarbeit zumindest wesentliche Daten der Checkliste wie Zeit und Ort, an dem sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung ergeben haben, Ergebnis der fachlichen Einschätzung konkreter benannter Fachkräfte, Einbezug der Personensorgeberechtigten bzw. Gründe, warum unterblieben, und – wenn notwendig geworden - Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt umfassen sollten)

8. Verständigung über die Begriffe „Gefährdung und gewichtige Anhaltspunkte“

Auf das Papier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Die im genannten Papier beschriebenen Anhaltspunkte für Gefährdungen sollten bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger ebenso wie bei Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte freier Träger oder bei der Bildung örtlicher Netzwerke des Kinderschutzes ausdrücklich diskutiert werden, um ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls herbeizuführen.

9. Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls bedarf auch in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengungen. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat am 31. Mai 2006 den Kinder- und Jugendverbänden empfohlen, ihre Präventionsmechanismen auszubauen und weiterzuentwickeln. Die dort genannten Maßnahmen sollten auch bei den anderen Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zum Tragen kommen:

- a) Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- b) Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c) verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus §8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d) Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e) Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f) die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g) und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Stuttgart, den 22.11.2006

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter Federführung des KVJS im Rahmen vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII

KVJS- Landesjugendamt:	Werner Miehle-Fregin
Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung	Michael Cares
Landesjugendring	Johannes Heinrich
LAGO	Astrid Suerkemper
LAG Jugendsozialarbeit	Ingrid Scholz
LAG Mobile Jugendarbeit	Hartmut Wagner
AG Kreisjugendreferenten beim Landkreistag	Volker Reif
AG Stadt- und Gemeindejugendreferenten beim Städtetag und Gemeindetag	Aida Serrano Barrero
Baden-Württembergische Sportjugend	Thorsten Väth

Arbeitsfeldspezifische Ergänzungen, die den fachlichen Besonderheiten der Psychologischen Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen Rechnung tragen und bei einer Vereinbarung Bestandteil sein sollten *

Prinzipiell sind in einer Vereinbarungsergänzung Aussagen zu folgenden Punkten (Stichworte), nicht zuletzt in Zusammenhang mit Personalstellenanteilen, denkbar bzw. erstrebenswert:

- Strukturqualität (Multidisziplinäres Fachteam, Zusatzqualifikationen, spezifische Qualifikationen, Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdungen)
- Prozessqualität (Abschätzen des Gefährdungsrisikos, Verantwortung, Supervision, Beendigung der Beratung, Motivationsarbeit mit der/dem/ den Personensorgeberechtigten, Information des Jugendamtes)
- Ergebnisqualität (Dokumentation, interne Evaluation, Wirksamkeitsdialog)

Teilweise gibt es in einzelnen Punkten Überschneidungen mit dem vorliegenden Entwurf der Rahmenvereinbarung; es ist vor Ort zu prüfen, wo durch ein spezielles Profil oder eine regionale Besonderheit eine ausdrückliche Ausführung in der Ergänzungsvereinbarung sinnvoll ist.

Für unverzichtbar hält die AG allerdings Aussagen zu den folgenden Punkten:

1. Fachdienstliche Aufgaben der PB / EB

- Beteiligung an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos an anderen Diensten und Einrichtungen

Es ist davon auszugehen, dass PB/EB generell geeignete Fachstellen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind, d.h., dass die mögliche Inanspruchnahme von mindestens 1 Fachkraft (speziell fortgebildet mindestens je 3 Tage in Fortbildung zu sexueller und häuslicher Gewalt mit regelmäßiger laufender Fortbildung dazu) sichergestellt ist.

Textbeispiel bke:

Die Beratungsstelle stellt für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Fachberatung) an den folgenden Einrichtungen erfahrene Fachkräfte zur Verfügung:

- a) Kindertagesstätte A,B,C in den Gemeinden/Stadtteilen X,Y,Z
- b) Jugendzentrum A,B,C
- c) u. s. w.

* Grundlage sind die Ergebnisse der Diskussion in der AG-PB-Standards/§ 8a SGB VIII

- Mitwirkung an der Hilfeplanung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Textbeispiel bke:

Die Beratungsstelle wirkt an der Hilfeplanung des Jugendamtes bei Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung mit.

- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Die PB / EB sollte in der Regel nicht gutachterlich vor Gericht tätig werden (nur in Ausnahmen z. B. auf ausdrücklichen Wunsch der Beratenen im begründeten Einzelfall), um ihre Beratungsaufgabe und den Vertrauensschutz nicht zu gefährden und für zukünftige therapeutische Arbeit für das Klientel als Beratungspersonen (Vertrauensschutz) annehmbar zu bleiben.

bke-Text weist darauf hin, dass diese Aufgabe nur von einer Fachkraft wahrgenommen werden kann, die mit der Familie keinen Beratungskontakt hatte (- Schwierigkeit bei den kleinen Beratungsstellen).

2. Datenschutz

- Besonderer Vertrauensschutz und Schutz des Privatgeheimnisses

Textbeispiel bke:

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle gewährleisten für die Rat Suchenden auch im Kontext von Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und den Schutz des Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

- Weitergabe von Daten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Textbeispiel bke:

Wenn im Einzelfall die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes oder Jugendlichen nicht in anonymisierter Weise erfolgen kann, werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der fallzuständigen Fachkraft entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII auch dann an die anderen mit der Risikoabschätzung befassten Fachkräfte weiter gegeben, wenn diese Daten von den Rat Suchenden anvertraut worden sind.

- Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Textbeispiel bke:

Das Recht zur Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII wird durch diese Vereinbarung

nicht auf die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle übertragen.

3. Information Rat Suchender über den Schutzauftrag der Beratungsstelle

- Schutz des Privatgeheimnisses

Verschwiegenheit ist Grundlage der Arbeit von EB /PB und soll so auch (schriftlich/mündlich in Selbstdarstellungen, öffentlichkeitsarbeitsmäßig) herausgestellt werden.

Textbaustein bke:

Die Beratungsstelle gewährleistet den Schutz des Privatgeheimnisses der Rat Suchenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- Information Rat Suchender

Je nach Arbeitsstil bzw. spezieller Beratungsstellen-Philosophie sollen Grundinformationen zu gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Datenweitergabe im Falle von Kindeswohlgefährdung entweder generell vorab mündlich oder schriftlich, oder auch im entsprechenden Fall dann im Rahmen der Beratungsbeziehung einzelfallbezogen und personorientiert thematisiert werden.

Textbeispiel bke:

Die Information Rat Suchender über die Pflicht zur Information des Jugendamtes gemäß § 8a Satz 2 SGB VIII erfolgt gegenüber denjenigen Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, die davon betroffen sind, im persönlichen Gespräch (um behutsam andere Handlungsoptionen herbeizuführen).